

32 Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11. Mai 1949.

330/J

Anfrage

der Abg. E i b e g g e r, Ferdinanda F l o s s m a n n, Dr. H ä u s l m a y e r
und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend die Vertretung von Ministern während eines Auslandsaufenthaltes.

-.-.-

Den anfragestellenden Abgeordneten ist aus Zeitungsmeldungen bekannt geworden, dass der Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Dr. Peter Krauland, sich vorübergehend ins Ausland begeben hat.

Entgegen den Bestimmungen des Art. 73 der Bundesverfassung wurde für die Zeit seiner Abwesenheit kein Stellvertreter im Amt bestellt. Angeblich hat der Minister selbst die Verfügung getroffen, dass ihn für die Zeit seiner Abwesenheit Beante, und zwar keineswegs leitende Vorstände, zu vertreten haben. Eine solche Vorgangsweise stellt, wenn sie sich tatsächlich ereignet hat, eine Verletzung der Verfassung dar. Den Stellvertreter des Bundesministers trifft die gleiche Verantwortlichkeit gegenüber der gewählten Vertretung, wie den zuständigen Ressortminister. Eine Übertragung von Regierungsfunktionen an Beante, die dem Nationalrat gegenüber nicht verantwortlich sind, ist durch die Bestimmung der Verfassung ausgeschlossen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende

Anfrage:

1. Ist der Herr Bundeskanzler bereit, dem Hohen Hause bekanntzugeben, warum anlässlich der Abwesenheit des Bundesministers für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung die Bestellung eines Stellvertreters gemäss Art. 73 der Bundesverfassung unterlassen wurde?
2. Ist es zutreffend, dass Bundesminister Dr. Krauland in seinem Ressort entgegen den Bestimmungen der Bundesverfassung Stellvertreter aus den Kreisen der Beamtenschaft bestellt hat?

-.-.-.-